

Block B – Anlage 6

(Abfallentsorgungssatzung)



**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.05.2019**

**geändert durch Satzung vom
07.05.2019**

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.05.2019,

geändert durch Satzung vom 07.05.2019

Präambel

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. 2018, S. 759), in der jeweils geltenden Fassung;

dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;

dem § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;

dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;

dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

dem Verpackungsgesetz (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.);

der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung

und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
 - (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
 - (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken der Gemeinde oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LabfG NW beachtet und vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
 - (6) Die Stadt behält sich auf Beschluss des Rates der Stadt vor, versuchsweise neue Wege zur Durchführung der Abfallentsorgung zu erproben.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
 2. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt;
 3. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallteile wie z.B. gekochte und ungekochte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Weihnachtsbäume, Sträucher, Strauch- und Baum- Astschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Nicht zum Bioabfall gehört Kleintierstreu.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen /Sperrmüll;
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung;
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. Dies schließt das Einsammeln und transportieren von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) ein;

7. Einsammeln und Befördern von Metallschrott;
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
10. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Altschuhen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Bioabfälle, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, Metallschrott, Astschnitt, Weihnachtsbäumen sowie Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Alttextilien und Schuhe über Depotcontainer, schadstoffhaltige Abfälle über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Altpapiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Einweg-Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems, (ausgenommen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten gefährlichen Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden,

haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich nicht auf das System der Biotonne.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ord-

nungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/ gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden für Bioabfälle nicht, wenn diese einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Die Kompostierung auf dem Grundstück ist ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG durchzuführen, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht entsteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel - Abfallsatzung vom 28.10.2013 - in der zur Zeit gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zweck des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. für Papier und Kartonagen grundstücksbezogene graue Abfallbehälter mit blauem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und 1.100 l;
 2. für Bioabfälle graue Abfallbehälter mit braunem Deckel und einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l und in Ausnahmefällen für Park- und Gartenabfälle Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l;
 3. für Weiß-, Grün- und Braunglas separate Depotcontainer des Dualen Systems;

4. für Leichtstoffverpackungen „Gelbe Säcke“ oder schwarze Tonnen des Dualen Systems mit gelbem Deckel und einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100l;
 5. Eltern von Kleinkindern (bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres) und inkontinente Personen können für anfallende Windeln von der Stadt zugelassene Windelsäcke benutzen. Beim Kauf eines Windelsackes wird von der Stadt das Alter des Kindes überprüft. Bei Pflegebedürftigkeit ist ein Attest, dass nicht älter als 2 Jahre sein darf, vorzulegen;
 6. für Alttextilien und Altschuhe separate Depotcontainer;
 7. für alle übrigen Reststoffe, soweit sie nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, grundstücksbezogene graue Abfallbehälter mit unterschiedlich farbigem Deckel für die 2-wöchentliche und die 4-wöchentliche Abfuhr, MB 40l (nur für Einzelpersonen in Einfamilienhäusern), 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und MGB 1.100 l.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt auf schriftliche oder telefonische Anmeldung beim Sperrmüll und im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach der auf dem Grundstück wohnenden und mit 1. Wohnsitz gemeldeten Personen in privaten Haushalten. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten richten sich Anzahl und Größe des Abfallbehälters nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EWG).
- (2)
1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 30 l /Person /4 Wochen oder 15 l/Person/2 Wochen vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person. Es ist mindestens ein 60 l Restmüllbehälter vorzuhalten. Diese Regelung gilt nicht bei Bildung einer Abfallgemeinschaft gemäß § 14 Abfallentsorgungssatzung oder der Nutzung eines 40l Restmüllbehälters gemäß § 10 (2) 7 Abfallentsorgungssatzung.
 2. Das Mindest-Restmüllvolumen von 30 l /Person /4 Wochen oder 15 l /Person /2 Wochen kann bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne bzw. bei Eigenkompostierung bis zu einem Mindestvolumen von 15 l/Person/4 Wochen oder 7,5 l / Person /2 Wochen unterschritten werden.
- (3)
1. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestgefäßvolumen von 30 l /4 Wochen oder 15 l /2 Wochen, mindestens ein 60 l Restmüllbehälter, zur Verfügung gestellt.
 2. Abweichend kann auf Antrag, bei Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/

Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe selbstständige Handels- Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Turnhallen, Kirchen		3
k) Freizeitbad		6
l) Friedhöfe	je 250 m ²	1
m) Campingplätze, Sonderbau-gebiete u.ä.	je Stellplatz/Einheit	1
n) Schrebergarten	je Grundstück	1

3. Bei gleichzeitiger Nutzung der Biotonne oder dem Nachweis einer anderweitigen getrennten Verwertung biologisch abbaubarer Küchen- und Kantinen- sowie Garten- und Parkabfälle wird ein Mindest-Gefäß-Volumen von 15 l/EWG/4 Wochen oder 7,5 l /EWG /2 Wochen zur Verfügung gestellt.
4. Beschäftigte im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der Arbeitszeit auf dem Grundstück tätig sind, werden bei der Bemessung mit ¼ berücksichtigt
- (4) Die Stadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall die auf dem Grundstück aufzustellenden Gefäßgrößen (§ 10 Absatz 2 Ziffern 1, 2, 7) festzulegen.
- (5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zum 1. des auf den Antrag folgenden Monats eine andere Gefäßgröße gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann unabhängig hiervon ein höheres Gefäßvolumen gewählt werden.

- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (7) Darüber hinaus werden auf Antrag der Grundstückseigentümer gegen besondere Gebührenenthebung weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.
- (8) Biotonnen können saisonal bedingt weder abgemeldet noch kann das Volumen saisonal bedingt abgeändert werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben an den für die Abfallbeseitigung bestimmten Tagen die Abfallbehälter an der nächsten mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen bzw. der Müllabfuhr den Zugang zu diesen offen zu halten.
- (3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße liegen, sind die Abfallbehälter von den Anschlussnehmerinnen/-nehmern an einem von der Stadt zu bestimmenden Aufstellungsort aufzustellen.
- (4) Die 40-, 60-, 80-, 120- und 240-Liter-Abfallbehälter sind am Rande des Bürgersteiges an der Fahrbahnseite oder, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Straße mit dem Griff zur Fahrbahnseite zur Entleerung bereitzustellen; sie sind nach der Entleerung unverzüglich zu entfernen.
- (5) Die 1.100-Liter-Abfallbehälter werden von der Müllabfuhr von ihrem Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung herausgefahren und nach der Entleerung wieder zum Standplatz zurückgebracht. Für diese Behälter ist ein ständiger befestigter Standplatz vorzusehen; es ist sicherzustellen, dass dieser für die Müllabfuhr zugänglich ist. Der Standplatz ist mit der Stadt oder dem Beauftragten Dritten abzustimmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum oder Eigentum des beauftragten Dritten. Die Abfallbehälter für Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas werden durch das vom Dualen System Deutschland beauftragte Unternehmen gestellt und unterhalten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder Sammelcontainer bzw. in die im Auftrage des Dualen Systems bereitgestellten Abfallbehälter oder Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Schadstoffe gemäß § 4 dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Bioabfällen (nur bei Nutzung einer Biotonne auf freiwilliger Basis), Astschnitt, Alttextilien und Altschuhen, Altglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Alttextilien und Altschuhe, das Altglas, sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas, sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen. Kartonnagen (Verkaufsverpackungen) und Altpapier sind in den grundstücksbezogenen grauen Abfallbehälter mit dem blauen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in den "grundstücksbezogenen grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel" einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers auf freiwilliger Basis zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Astschnitt in haushaltsüblichen Mengen ist über die Biotonne oder auf schriftliche Anmeldung zu den Sammlungen im Frühjahr und im Herbst bereitzustellen. Sammeltermine sind dem jeweils aktuellen Abfallkalender zu entnehmen.
 3. Leichtstoffverpackungen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen, Verbundstoffen) sind in den "gelben Sack" oder die „gelbe Tonne“, welche dem Abfallbesitzer im Auftrage des Dualen Systems zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 4. Der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter für Restmüll einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen bzw. der Entsorgung zugänglich zu machen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Die maximale Befüllung der Abfallbehälter darf für den:
- | | |
|---------|--------|
| MB 40l | 15 kg |
| MB 60l | 25 kg |
| MB 80l | 35 kg |
| MB 120l | 50 kg |
| MB 240l | 120 kg |
- MGB 1.100l 500 kg nicht überschreiten.
- (7) Sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.

- (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Abfallentsorgungsgemeinschaft

Mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen (§ 22) können sich auf Antrag zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste.
2. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Neukirchen-Vluyn für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.
3. Eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke.
4. Bei Verwendung von 1.100 l Gefäßen ist der geplante Standort des Abfallbehälters in eine Lageskizze einzutragen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:
1. Der Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Kartonagen wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird in den Monaten März bis November wöchentlich und in den Monaten Dezember bis Februar alle 14 Tage entleert.
 3. Der Restmüll, die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle können in 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Gefäßen 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich zur Abholung bereitgestellt werden. In 40 l Gefäßen kann der Restmüll 4-wöchentlich und in 1.100 l Gefäßen 2-wöchentlich bereitgestellt werden. Der Windsack kann 2-wöchentlich herausgestellt werden.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle wird von Amts wegen festgesetzt.
1. Sperrmüll, Elektro-, Elektronik-, und Metallschrott sind bei dem von der Stadt beauftragten Dritten schriftlich oder telefonisch anzumelden. Die Abfuhrtermine werden nach Bedarf durch den Beauftragten Dritten in Abstimmung mit der Stadt festgelegt. Zwischen Anmeldung und Abfuhrtermin dürfen längstens vier Wochen liegen.

2. Die Abfuhr von Astschnitt erfolgt zu feststehenden Terminen 2-mal im Jahr und ist schriftlich oder telefonisch bei dem von der Stadt beauftragten Dritten anzu-melden.
 3. Weihnachtsbäume werden ohne vorherige Anmeldung im ganzen Stadtgebiet zu einem feststehenden Termin in der ersten Januarhälfte abgeholt.
- (3) Die Abfallbehälter sowie die sperrigen Abfälle sind an den Abfuhrtagen bis **06.00 Uhr** am Rand der Fahrbahn bzw. des Bürgersteiges so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird und die Abholung des Abfalls ohne Zeitverlust möglich ist. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt oder zugänglich gemacht werden, bestehen an dem betreffenden Tag keine Ansprüche auf Abfuhr, wenn das Sammelfahrzeug den Standort des Abfalles bereits passiert hat. Das Entsorgungsunternehmen ist berechtigt, die Abfälle in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr einzusammeln. In Ausnahmefällen kann die Fahrzeit bis 22.00 Uhr verlängert werden.
- (4) Die Abfuhrtage für den Rest- und Sperrmüll, die kompostierbaren Abfälle, die Wertstoffe, den Elektro- und Elektronikschrott werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 16

Sperrige Abfälle/ Metallschrott/ Elektro- und Elektronikaltgeräte /Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Hierzu gehören auch Laminat, Decken- und Wandpaneele.

Dies gilt nicht für Kartonagen und nicht von der Stadt zugelassene Abfallsäcke, Bauschutt und andere Abfälle aus Baumaßnahmen (Türen, Fenster, Waschbecken und andere Bestandteile von Wohnungen/Häusern) Gartenzäune oder solche sperrigen Abfälle, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können. Ebenfalls ausgeschlossen ist Sperrmüll, soweit dieser nicht in haushaltsüblichen Mengen anfällt.

- (2) Metallschrott wird auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung abgefahren.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S. d § 3 Nr.1 ElektroG, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Sperrmüll zu halten sind, werden auf Anforderung gesondert abgefahren. Elektronische Kleingeräte werden im Rahmen der Schadstoff-sammlung gemäß § 4 dieser Satzung entgegengenommen. Dies gilt auch für Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten fest umschlossen sind. Sie sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der Schadstoffsammlung zuzuführen. Dies gilt gemäß ElektroG nicht, soweit Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer als Besitzer von Altbatterien vom unsortierten Siedlungsabfall getrennt zu halten und der Schadstoff-sammlung gemäß § 4 dieser Satzung zuzuführen. Dieses gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen/betriebenen Unternehmen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl/ betriebenen Unternehmen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechseln die Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind, nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung be-

ginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Neukirchen-Vluyn und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Neukirchen-Vluyn erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Abfallbehälter auf Straßen, öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen durch den Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen, insbesondere der gezielten Entledigung von im Haushalt/Gewerbe angesammelten Abfällen. Diese Abfallbehälter sind Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 25 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 dieser Satzung befüllt;
 - e) Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt (§ 13 Abs. 10);
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) den durch gültigen Dienstausweis legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die erforderliche Auskunft verweigert (§ 18);
 - h) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 - i) öffentliche Abfallbehälter (Papierkörbe) in unzulässiger Weise benutzt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005 in der Fassung vom 23.12.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Liste der Abfälle zur Entsorgung gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung

Anlage 2

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 4 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung durch die Stadt Neukirchen-Vluyn, (§ 3, Abs. 1)

Abfälle zur Entsorgung durch die Stadt Neukirchen-Vluyn (Positivkatalog)

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen); einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (Erläuterung: * =besonders überwachungsbedürftig)
20 01 25	Speiseöle und –fette (in haushaltsüblichen Mengen, verpackt)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen.
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 07 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 99	sonstigen Fraktionen a. n. g. (Erläuterung: anderswo nicht genannt)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung durch die Stadt Neukirchen-Vluyn, (§ 4, Abs. 1)

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gem. § 4(1) der Abfallentsorgungssatzung Neue Fassung

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (ergänzt nach Abfallsatzung des Kreises Wesel)
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis 2)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 01 11*	entfällt, 1)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien, (einschließlich Ölfiltern a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind 2)
16 01 07*	entfällt, 1)
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten 2)
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 2)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten 2)
16 06 01*	Bleibatterien, (Autobatterien) 2)
16 06 02*	Ni/Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	entfällt, 1)
20 01 27*	Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	entfällt, 1)
20 01 30	entfällt, 1)
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, die bisher nicht aufgeführt sind

Bei in dieser Liste nicht genannten schadstoffhaltigen Abfällen ist im Einzelfall über die Annahmemöglichkeit zu entscheiden.

1) = nicht in der Liste schadstoffhaltiger Abfälle, Anlage zur „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel“ enthalten

2) Bezeichnung nach Abfall-Verzeichnis-Verordnung geändert

* = gefährlicher Abfall

a.n.g = anderswo nicht genannt

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.03.2019 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 07.05.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	27.03.2019	Amtsblatt Nr. 05/2019 vom 10.05.2019	11.05.2019
1. Änderung	27.03.2019	Amtsblatt Nr. 05/2019 vom 10.05.2019	01.01.2020